

# **Richtlinien zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen**

## **§ 1**

### **Präambel**

- (1) Die Samtgemeinde Salzhausen fördert Jugendpflegemaßnahmen nach Maßgabe der folgenden Grundsätze.
- (2) Gefördert werden Maßnahmen, deren Veranstalter ein örtlicher Verein, ein Verband eine Jugendgruppe oder eine Jugendinitiative ist (§ 11 KJHG) und deren Tätigkeit sich hinsichtlich Zielgruppen bzw. ihrer Mitgliedschaft vorrangig auf das Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen erstreckt.
- (3) Vorbehaltlich einer grundsätzlichen Änderung auf Kreisebene werden Maßnahmen der kreisweit tätigen Jugendverbände von der jeweiligen Wohnortgemeinde der Teilnehmer / Teilnehmerinnen gefördert.

## **§ 2**

### **Zuschussfähige Teilnehmer / Teilnehmerinnen**

Als zuschussfähige Teilnehmer / Teilnehmerinnen bei Maßnahmen der in § 1 genannten Veranstalter werden anerkannt:

- Junge Menschen gem. § 7 KJHG ab dem 5. Lebensjahr, wohnhaft in der Samtgemeinde Salzhausen in altersangemessenen Angeboten, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus nur, wenn sie über kein eigenes Einkommen verfügen.
- Die organisatorisch und pädagogisch notwendige Anzahl von Betreuern/ Betreuerinnen (pro angefangene 10 Teilnehmer eine Betreuungsperson).

## **§ 3**

### **Geförderte Jugendpflegemaßnahmen**

- (1) Gefördert werden alle Jugendpflegemaßnahmen sowie die Teilnahme an solchen in den Schwerpunkten nach § 11 KJHG (Jugendarbeit), § 13 KJHG (Jugendsozialarbeit) und nach § 14 KJHG (erzieherischer Jugendschutz), soweit die Maßnahme mindestens 3 Tage dauert, höchstens werden 21 Tage gefördert.
  1. Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung wie Freizeit, Ferienprogramme, Fahrten und Lager (§ 11 Abs. 3 Nr. 5 KJHG).
  2. Maßnahmen der internationalen Begegnung und des Jugendaustausches im In- und Ausland (§ 11 Abs. 3 Nr. 4 KJHG).
  3. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit (§ 73 i. V. m. §§ 11, 12 KJHG) nach vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde.

## § 4

### **Inhaltliche Fördergrundsätze**

- (1) Alle Jugendpflfegemaßnahmen sind von den Betreuern / Betreuerinnen und Teilnehmer / Teilnehmerinnen in geeigneter Weise vor- und nachzubereiten.
- (2) Jugendpflfegemaßnahmen sind von Jugendgruppenleitern / Jugendgruppenleiterinnen und / oder entsprechend qualifizierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen in ausreichender Zahl zu leiten.
- (3) Internationale Begegnungen werden nur gefördert, wenn sie Begegnungen mit Partnergruppen gewährleisten und dem Kennen- und Verstehenlernen unterschiedlicher kultureller, sozialer und politischer Probleme dienen.
- (4) Eine Förderung kann versagt werden, wenn der Veranstalter die Voraussetzungen nach § 74 KJHG nicht erfüllt.

## § 5

### **Fördersätze**

Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Ferienmaßnahmen und internationale Jugendbegegnungen)

Freizeiten und Lager:

Fahrtkosten: 1/3 der Fahrtkosten; max. 50,00 €pro Teilnehmer / Teilnehmerinnen und Maßnahme.

Aufenthaltskosten: 5,00 €pro Tag und Teilnehmer / Teilnehmerin ohne Einzelnachweis.

**Die Jugendfeuerwehren erhalten abweichend von den oben angegebenen Fördersätzen eine Förderung in Höhe von 2,50 €pro Tag und Teilnehmer / Teilnehmerin ohne Einzelnachweis für die Aufenthaltskosten und keine Fahrtkostenzuschüsse.**

## § 6

### **Verfahren**

- (1) Vorläufige Anträge für die Maßnahmen sind in der Regel bis Ende Oktober des Vorjahres zu stellen. Später eingehende Anträge werden nachrangig behandelt. Ein vorläufiger Antrag sollte folgende Unterlagen und Angaben enthalten, sofern dies zum Zeitpunkt der Antragstellung möglich ist:
  - Art der Maßnahme
  - Geplante Dauer der Maßnahme
  - Geschätzte Kosten der Maßnahme
  - Geplante Teilnehmerzahl

